

Kreiskliniken Böblingen gGmbH

Neubau Flugfeldklinikum

factorP
projektmanagement GmbH
ein Unternehmen der factorP
engineering & consulting group

www.factorP.com



Managing Partner
Dr. Bernd Bierbrauer
Marco Botzet
Oliver Gratkowski
Sandra Koch-Wagner
Marc E. Westerholt

Standorte
Berlin
Hamburg
Düsseldorf
Frankfurt am Main
Stuttgart
Basel
Luxembourg

Baustellenordnung

Verfasser: Dr.-Ing. Bernd Bierbrauer

Bearbeitungsstand: 23.07.21

Administration
Lützowstraße 102-104
D-10785 Berlin

T +49 (30) 208 9865-0
F +49 (30) 208 9865-99

Handelsregister
Charlottenburg, HRB 173025 B

Inhaltsverzeichnis

0	Präambel.....	1
1	Allgemeine Informationen.....	2
1.1	Wesentliche Funktionen innerhalb der Baustellenorganisation	2
1.2	Baustellenordnung.....	2
1.3	Mitgeltende Unterlagen / Baulogistikhandbuch.....	2
1.4	Baufeld – Lage, Zugang, Baustellenausweis	2
1.5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.....	3
1.6	Meldepflichten.....	3
1.7	Gemäß Baustellenverordnung bestellter SiGeKo	3
2	Notfallmanagement.....	4
2.1	Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen	4
2.2	Erste-Hilfe / Arbeitsunfälle	4
2.3	Schutz vor Bränden und Explosionen	5
3	Übergeordnete Regelungen und Vorgaben	6
3.1	Ordnung und Sauberkeit.....	6
3.2	Arbeitsplatz und SARS-CoV-2	6
3.3	Sicherheitspflichten der auf der Baustelle Tätigen.....	6
3.4	Gefahrstellen	6
3.5	Baustellenbrandschutz	6
3.6	Persönliche Schutzausrüstung (PSA).....	7
3.7	Alkohol und Drogen	7
3.8	Essen, Trinken und Rauchen.....	7
3.9	Private Gegenstände, Mitnahme von Gegenständen	7
3.10	Fotografieren und Filmen.....	8
4	Baustellenverkehr und Flächenmanagement	9
4.1	Zugänge / Aufenthaltsverbot.....	9
4.2	Baustellenverkehr	9
4.3	Ladesicherung und Gefahrguttransporte	9
4.4	Sicherheitsgurte.....	9
4.5	Lagerung	9
5	Ver- und Entsorgung der Baustelle	10
5.1	Anschlüsse und Leitungen zur Baustrom- und (Trink-)Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung	10
5.2	Sauberkeit und Abfallentsorgung	10
6	Gewerkeübergreifend eingesetzte Arbeitsmittel	11
6.1	(Bau-) Maschinen, Werkzeugen und Arbeitsstoffen.....	11
6.2	Gerüste	11
6.3	Bauaufzüge, Transport- und Arbeitsbühnen	11
6.4	Krane	11
6.5	Umgang mit Gefahrstoffe.....	12
6.6	Prüfungen von elektrischem Gerät	12
6.7	Prüfungen von Werkzeugen, Maschinen und Geräten	12

7	Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen	13
7.1	Ändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen	13
7.2	Zwangsläufig wirksame Absturzsicherungen	13

0 Präambel

Die „**Kreiskliniken Böblingen gGmbH im Namen und auf Rechnung des Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landkreis Böblingen**“ als **Bauherr und Auftraggeber (AG)** fühlen sich für das **Projekt Neubau Flugfeldklinikum (FFK)** allen auf der Baustelle Tätigen sowie etwaigen Besuchern gegenüber in besonderem Maße verantwortlich, den **jederzeitigen Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu gewährleisten** und ihre sich aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergebenden Verpflichtungen als Bauherr voll zu erfüllen.

Dabei sollen **mit der Baustellenordnung** die **Rahmenbedingungen** aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes derart geschaffen werden, **dass jegliche Unfälle und Berufserkrankungen verhindert werden.**

Dazu werden alle auf der Baustelle Tätigen sowie etwaige Führungskräfte und Besucher im eigenen Interesse aber auch im Interesse betroffener Dritter hinsichtlich der für sie relevanten Sicherheitsregeln auf der Baustelle geschult und unterwiesen.

Zentrale Ziele für den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Projekt FFK sind:

- Null Unfälle
- Keine Verletzungen und unsicheren Handlungen
- Keine umweltrelevanten Vorfälle
- Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle und an den Arbeitsplätzen

1 Allgemeine Informationen

Mit den allgemeinen Informationen der Baustellenordnung erhalten die am Bau Beteiligten einen Überblick über die Baustelle. Mithilfe von Informationen über die anderen am Bau Beteiligten wird die gemeinsame Kommunikation und Kooperation unterstützt.

1.1 Wesentliche Funktionen innerhalb der Baustellenorganisation

Vorliegender Abschnitt enthält die wesentlichen Funktionen der Baustellenorganisation für die auf der Baustelle Tätigen mit Weisungsbefugnis ihnen gegenüber:

- Auftraggeber/ Bauherr (AG) und dessen Vertreter
- Objektüberwachung gem. Lph 8 HOAI (OÜ)
- Operative (Bau-)Logistik (OL)
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach BaustelleV (SiGeKo)

1.2 Baustellenordnung

Die **Baustellenordnung** fasst die **übergeordneten projektspezifischen Regelungen und Vorgaben** zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes zusammen. Sie **fokussiert** dabei **gewerkeübergreifend auf die Vermeidung von unsicheren Situationen**.

Nicht in der Baustellenordnung behandelt werden gewerkespezifische Regelungen. Diese sind Inhalt von gewerkebezogenen Arbeitsplanungen und Gefährdungsbeurteilungen; sie würden den Rahmen der Baustellenordnung sprengen.

Die Baustellenordnung beinhaltet zunächst **Allgemeine Informationen** wie z.B. Geltungsbereich und Adressatenkreis der Baustellenordnung sowie Informationsbereitstellung zur Koordination bei gewerke- bzw. unternehmensübergreifenden Gefährdungen. Weiterhin wird auf das projektspezifische **Notfallmanagement** eingegangen.

Darüber hinaus wird auf **Baustellenverkehr und Flächenmanagement**, die **Ver- und Entsorgung der Baustelle** sowie auf **gewerkeübergreifend eingesetzte Arbeitsmittel** und **gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen** wie Baumaschinen, Krane, Gerüste, Bau-Aufzüge, Auffangeinrichtungen und Schutznetze eingegangen.

Um einen störungsfreien Baustellenablauf zu ermöglichen und um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle tätigen Personen zu gewährleisten, ist die **Baustellenordnung, von allen beteiligten Auftragnehmern einzuhalten und umzusetzen**. Die Einhaltung der Baustellenordnung ist **Teil der Vertragserfüllung**.

1.3 Mitgeltende Unterlagen / Baulogistikhandbuch

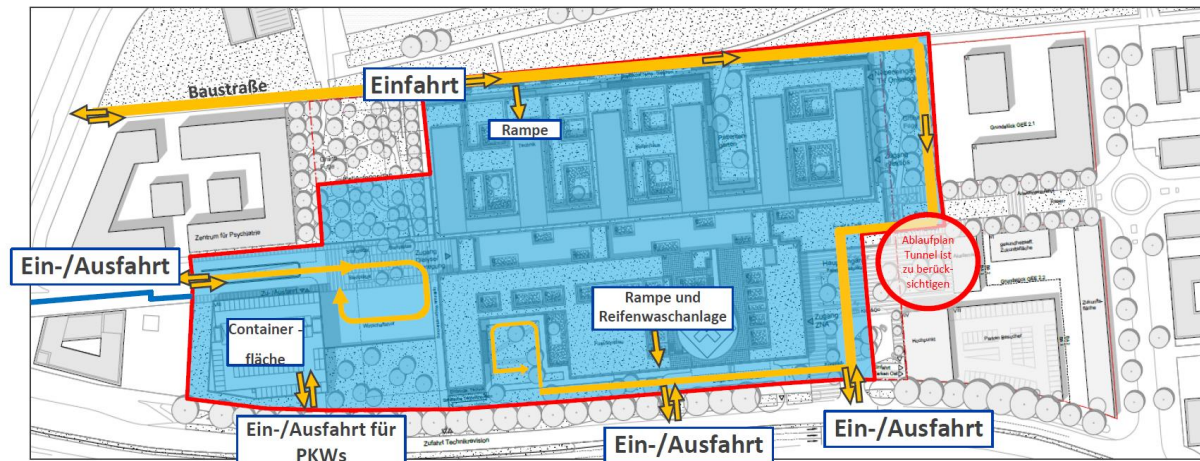
Zur Unterstützung der logistischen Koordination auf dem beengten Baufeld sowie der reduzierten An- und Abfahrtsmöglichkeiten, beschreibt das Baulogistikhandbuch die Bedingungen des Zugangs- und Erschließungskonzepts, der Ver- und Entsorgung sowie des Flächenmanagements auf der Baustelle.

Das Baulogistikhandbuch dient der Unterstützung des Bauablaufs und soll die Bauprozesse der am Bau beteiligten Unternehmen aufeinander abstimmen, um Behinderungen der Anlieger zu vermeiden bzw. die Belastung auf ein Minimum zu reduzieren.

Das Baulogistikhandbuch ist auch im Zusammenhang mit der Baustellenordnung zu beachten.

1.4 Baufeld – Lage, Zugang, Baustellenausweis

Folgender Lageplan mit Eintrag der Zugänge zeigt den Überblick über die Baustelle.



Die Baustelle besitzt sechs Zugänge an den Baustellentoren 1 bis 6. Als Baustellenhauptzufahrt und Zugang steht die Zufahrt 1 zur Verfügung. Der offizielle Zugang für den Baustellenverkehr ist am Tor 1 angesiedelt, welches mit einem Anmeldungscontainer ausgestattet ist.

Die Baustelle wird von einem operativen Baugelastbetriebsleiter betrieben, bei dem jeder AN eine Firmenanmeldung durchführt. Nachunternehmer eines AN (auch Einzelunternehmer) müssen eigenständig angemeldet und vom Baugelastbetriebsleiter freigegeben werden.

Für den Zugang zum Baufeld ist ein für das Baufeld spezifischer sowie personalisierter Baustellenausweis erforderlich. Dieser wird vom Baugelastbetriebsleiter am Anmeldungscontainer Baustellentor 1 ausgestellt und ist jederzeit von außen sichtbar zu tragen.

1.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Die vollständige Baustellenordnung sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan in der jeweils gültigen Fassung sind z.B. als pdf-Dokumente verfügbar und können durch die Bauleitung des AN bei der Objektüberwachung des AG abgerufen werden. Beide Dokumente sind verbindlich zu beachten.



1.6 Meldepflichten

Jeder Unfall und jeder Schaden ist unverzüglich der örtlichen Objektüberwachung des AG zu melden.

Sofern der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht, d.h. eventuelle Rechtsverstöße, die über die Verletzung von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinausgehen, wird die Objektüberwachung die Projektleitung des AG gesondert informieren.



1.7 Gemäß Baustellenverordnung bestellter SiGeKo

Zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung (BaustelleV) wurde die

factorP projektmanagement GmbH
 Lützowstraße 102-104
 D-10785 Berlin
 fon: +49 (30) 208 98 65-0
 mail: sigeko@factorp.com

factorP

bestellt. Die vor Ort verantwortlichen Mitarbeiter werden über die jeweils aktuelle Projektbeteiligtenliste bekanntgegeben.

2 Notfallmanagement

Ziel der Informationen zum Notfallmanagement ist, allen am Bau Beteiligten einen Überblick über die dazu übergeordnet getroffenen Vereinbarungen und festgelegten Maßnahmen zu verschaffen.

2.1 Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen

Fehlende Organisation und fehlende Informationen zu Meldemöglichkeiten und Alarmierung behindern Notrufe und notwendige Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen.

Eine bedarfsgerechte Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen wird unterstützt, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird.

- Auf den entsprechenden Aushang mit Notfallnummern (z. B. Notruf, Rettungsdienste, Rettungsleitstelle, Krankenhaus, Durchgangs-/Unfallärzte, Netzbetreiber, Wachschutz) wird verwiesen. Dieser ist z.B. über die örtliche Objektüberwachung oder den SiGeKo des AG als pdf-Datei erhältlich.

Führungskräfte der vor Ort tätigen Firmen sind verpflichtet, die erforderlichen Rufnummern in ihren Mobiltelefonen zu speichern.

- Bei der Meldung von Notfällen sind evtl. über Aushang veröffentlichte Meldekettens zu beachten.
- Eine Notfallmeldung muss enthalten (Beantwortung der „W“-Fragen):

_Wo ist es passiert?

_Was ist passiert?

_Wer meldet?

_Wie viele Personen sind verletzt?

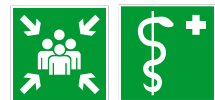
_Warten auf Rückfragen!

2.2 Erste-Hilfe / Arbeitsunfälle

Fehlende Organisation, Koordination und Informationen zur Ersten Hilfe behindern oder erschweren eine wirksame Erste Hilfe.

Eine bedarfsgerechte Erste Hilfe wird hingegen unterstützt, wenn sie organisiert bzw. koordiniert wird. Daher ist bei Arbeitsunfällen zu beachten:

- Jeder Unfall ist dem eigenen Vorgesetzten sowie der Objektüberwachung des AG zu melden
- Erste Hilfe erfolgt durch ausgebildete Ersthelfer.
- Jeder Auftragnehmer sorgt für eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten mit Ersthelfer-Ausbildung, darunter mindestens eine Führungskraft.
- Jeder Auftragnehmer ist in Abhängigkeit von seiner Beschäftigtenanzahl auf der Baustelle verpflichtet, Erste-Hilfe-Material vorzuhalten.
- Wenn aufgrund einer Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, muss eine Vorstellung bei einem Durchgangsarzt erfolgen (→ Notfallplan)
- Bei schweren Verletzungen hat ein sofortiger und schonender Transport, unter Einschaltung des Rettungsdienstes, in ein Krankenhaus zu erfolgen (→ Notfallplan).
- Bei der Unfallmeldung ist der nächste Rettungspunkt / Einweisungspunkt anzugeben.
- Ein Einweiser hat den Rettungsdienst am Rettungspunkt zu erwarten.
- Liegt offensichtlich eine Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzung vor, ist der Versicherte direkt dem nächsten erreichbaren Facharzt zuzuführen.



2.3 Schutz vor Bränden und Explosionen

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schutz vor Bränden bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

Dabei sind auch im Laufe der Baumaßnahme sich ändernde Regelungen und Hinweise des Bauherrn und seiner weisungsbefugten Vertreter jederzeit zu beachten.

Vorgegebene Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sauber zu halten.

3 Übergeordnete Regelungen und Vorgaben

Ziel von Kapitel 3 der Baustellenordnung ist, alle Beteiligten durch übergeordnete Regelungen und Anforderungen an die Durchführung der Arbeiten, z. B. über zu berücksichtigende Nutzungen im Umfeld des Bauvorhabens oder über Auflagen, zu informieren und aufzuklären.

Klare Rahmenbedingungen sollen die zielorientierte Steuerung der Baustelle und den störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

3.1 Ordnung und Sauberkeit

Der Bauherr und alle am Bau Beteiligten haben ein Interesse an einem positiven äußeren Erscheinungsbild. Daher dürfen von der Baustelle keine Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die am Bau Beteiligten, für Dritte und die Umwelt ausgehen.

Verschmutzungen, Behinderungen, Sachbeschädigungen und Gefährdungen, z. B. Stolpergefahren durch nicht ausreichende Ordnung und Sauberkeit sowie unkoordinierte Nutzung von Flächen sind von allen auf der Baustelle Tätigen zu vermeiden.

3.2 Arbeitsplatz und SARS-CoV-2

- Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie aufgrund Ihres Arbeitsauftrages Ihren Arbeitsplatz haben.
- Andere Bereiche dürfen nur in Notfällen zu Flucht- und Rettungszwecken betreten werden.
- Arbeiten auf der Baustelle für Dritte sind nicht gestattet.
- Die einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Umgang mit dem Coronavirus (insbesondere SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel) sind zu beachten.



3.3 Sicherheitspflichten der auf der Baustelle Tätigen

- Die auf der Baustelle Tätigen sind verpflichtet, für die eigene und für die Sicherheit anderer bei der Arbeit Sorge zu tragen.
- Jede festgestellte unmittelbare Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Gesundheit sind unverzüglich der operativen Baulogistik oder der Objektüberwachung des AG zu melden.



3.4 Gefahrstellen

- Gefahrstellen sind grundsätzlich zu sichern bzw. abzusperren.
- Öffnungen sind mit geeigneten durchtrittsicheren Materialien zu sichern. Diese sind grundsätzlich gegen Verrutschen oder Verschieben zu fixieren.
- Gefährdungen durch herumliegende Teile sind zu vermeiden.
- Witterungs- und verschmutzungsbedingte Gefahren sind sofort zu beseitigen. Ggf. ist die operative Baulogistik des AG zu informieren.



3.5 Baustellenbrandschutz

- Die auf der Baustelle Tätigen und deren Führungskräfte sind verpflichtet, sich über die ggf. im Verlauf der Baustelle wechselnden örtlichen Brandbekämpfungsvorkehrungen und die Standorte der Brandbekämpfungsmittel, Sammelpunkte usw. zu informieren.
- Heißenarbeiten sind mindestens am Vortag bei der Objektüberwachung des AG anzumelden, ggf. erforderliche Überwachung und Nachkontrolle durch eine Brandwache abzustimmen.
- Bei Feuerarbeiten in der Nähe von brennbaren Stoffen sind vorbeugende Maßnahmen durchzuführen.



- Brennbare Materialien sind zu entfernen oder abzudecken.
- Feuerlöschgeräte sind in ausreichender Anzahl bereithalten.
- Wärmestrahlung/-leitung ist zu verhindern.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von Beschäftigten ausgeführt werden, die im Umgang mit Feuerlöschgeräten unterwiesen sind.

3.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Uneinheitliche Schutzniveaus durch nicht abgestimmte jeweilige betriebliche Festlegungen resultieren in Akzeptanzproblemen bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf der Baustelle.

Das Schaffen klarer Verhältnisse und das Erreichen eines einheitlichen Schutzniveaus durch Festlegung einer allgemeinen Benutzungspflicht von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) auf der gesamten Baustelle aufgrund bestehender Gefährdungen ist daher im Interesse aller auf der Baustelle Tätigen. Daher wird folgendes festgelegt:

- Auf der gesamten Baustelle sind Arbeitsschutzhelm (nach DIN EN 397) und Sicherheitsschuhe (Nach DIN EN 345 S3) oder Sicherheitsgummistiefel (nach DIN EN 345 S3d) zu tragen.
- Bei Lärm (> 85 dB(A)) ist Gehörschutz zu tragen
- Bei Trenn- und Schleifarbeiten, bei „Über-Kopf-Arbeiten“ sowie bei allen Arbeiten mit Gefahr von Augenverletzungen (Staub) ist eine Schutzbrille zu tragen.
- An und in allen öffentlichen Verkehrsbereichen sind Warnwesten bzw. Warnkleidung zu tragen.



3.7 Alkohol und Drogen

Die Sicherheit auf der Baustelle wird durch den Genuss von Rauschmitteln erheblich beeinträchtigt. Daher gilt diesbezüglich:

- Auf der gesamten Baustelle gilt allgemeines Alkohol- und Rauschmittelverbot!
- Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (auch Restalkohol vom Vortag) dürfen die Baustelle nicht betreten.
- Was tun bei Auffinden von Angetrunkenen?
 - _ sofort einschreiten
 - _ auffordern, die Arbeit niederzulegen
 - _ aus dem Gefahrenbereich entfernen
 - _ vom Arbeitsplatz entfernen
 - _ Autoschlüssel an sich nehmen und Heimweg regeln
 - _ ggf. operative Baulogistik bzw. Objektüberwachung des AG verständigen



3.8 Essen, Trinken und Rauchen

- Die Einnahme von Mahlzeiten ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
- Essensreste, Dosen etc. sind zwingend in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen. Wegen großer Grün- und Wasserflächen in der Nähe des Baufeldes droht bei achtlosem Umgang mit solchen Abfällen Nagerbefall.
- Vorgegebene Rauchverbote sind strikt einzuhalten.



3.9 Private Gegenstände, Mitnahme von Gegenständen

- Private Gegenstände und Geräte, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht mitgeführt werden.

- Die Mitnahme jeglicher nicht im Eigentum der entsprechenden Person bzw. des entsprechenden Unternehmens befindlicher Gegenstände von der Baustelle ist ohne Genehmigung des AG untersagt. Dies betrifft auch Gegenstände, die scheinbar wertlos sind (z.B. Abfälle). Jede entdeckte unberechtigte Mitnahme wird zur Anzeige gebracht.

3.10 Fotografieren und Filmen

- Fotografieren und Filmen auf dem Baustellengelände ist verboten.
- Ausgenommen sind Aufnahmen, die einen eindeutigen Bezug zum Auftrag des aufnehmenden auf der Baustelle Tätigen haben.
- Die Kontrolle von mitgeführten Geräten, die geeignet sind, Bild- und Tonaufnahmen zu erstellen, durch das Sicherheitspersonal des AG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

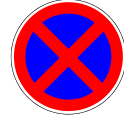


4 Baustellenverkehr und Flächenmanagement

Ziel der Baustellenverordnung hinsichtlich Baustellenverkehr und Flächenmanagement ist, über die Verkehrswege und Flächen auf der Baustelle einen geordneten, leistungsfähigen und sicheren Verkehr und Materialtransport zu ermöglichen, damit Personen, Fahrzeuge, Maschinen und Material gut und sicher an ihr jeweiliges Ziel gelangen.

4.1 Zugänge / Aufenthaltsverbot

- Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten, befahren und verlassen werden.
- Außerhalb der Arbeitszeit ist der Aufenthalt auf der Baustelle verboten.
- Zugänge / Zufahrten sind jederzeit für Rettungseinsätze freizuhalten.



4.2 Baustellenverkehr

- Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die StVO.
- Die Geschwindigkeit ist den örtlichen Gegebenheiten der Baustelle anzupassen, wobei Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden darf.
- Ist die Sicht des Fahrers eingeschränkt, ist ein Einweiser mit Warnkleidung einzusetzen.
- Das Abstellen von privaten Personenfahrzeugen auf der Baustelle ist verboten. Parkflächen für Privatfahrzeuge sind, soweit vorhanden, gesondert ausgewiesen.



4.3 Ladesicherung und Gefahrguttransporte

- Bei allen Transporten (auch auf der Baustelle) ist die Ladung entsprechend zu sichern.
- Alle Gefahrgutvorschriften sind auch auf der Baustelle einzuhalten (z.B. Kennzeichnungspflichten, Ausrüstung usw.)



4.4 Sicherheitsgurte

- Die in PKW, LKW und Baumaschinen vorhandenen Sicherheitsgurte sind bei Fahrten bzw. Einsatz auch auf der Baustelle anzulegen.



4.5 Lagerung

- Beim Lagern und Stapeln ist dafür zu sorgen, dass keine Gegenstände herabfallen, umfallen oder wegrollen können.
- Rohre niemals auf geneigten Flächen stapeln.
- Die Sicherheitsvorschriften bei Lagerung von Druckgas- und Flüssiggasflaschen sind zu beachten.

5 Ver- und Entsorgung der Baustelle

Ziel der Baustellenordnung hinsichtlich Ver- und Entsorgung der Baustelle z.B. bzgl. Energie, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Abfallsammlung- und -entsorgung ist, Informationen zu Anschlüssen, Ausstattungen und Verteilungen bis zur Verwendungsstelle bereitzustellen bzw. Auskunft zu geben, wo solche Informationen beschafft werden können.

5.1 Anschlüsse und Leitungen zur Baustrom- und (Trink-)Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung

- Die auf der Baustelle Tätigen, vor allem die jeweiligen Führungskräfte der Unternehmen, sind verpflichtet, sich über die bestehenden Ver- und Entsorgungsanschlüsse bei der operativen Baulogistik oder der örtlichen Objektüberwachung des AG zu informieren.

Diese können im Bauablauf auch Änderungen unterworfen sein.

- Die Anschlüsse und Leitungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Aufgetretene Beschädigungen sind der örtlichen Objektüberwachung des AG zu melden.

5.2 Sauberkeit und Abfallentsorgung

- Der direkte Arbeitsbereich ist täglich zu reinigen und sauber zu halten.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt zu sammeln. Behältnisse für Gefahrstoffe sind gesondert zu erfassen.
- Bei Essensabfällen ist zudem Ziff. 3.7 verbindlich zu beachten.



6 Gewerkeübergreifend eingesetzte Arbeitsmittel

Ziel der Baustellenordnung ist auch die Gewährleistung des sicheren Betriebes von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln und Arbeitsmitteln eines Unternehmens, durch welche Beschäftigte anderer Unternehmen gefährdet werden können, über die gesamte Nutzungsdauer dieser Arbeitsmittel.

So ist z.B. der Aufenthalt unbefugter Personen im Fahr- und Schwenkbereich (Gefahrenbereich) von Erdbaumaschinen oder Kranen zu vermeiden.

6.1 (Bau-) Maschinen, Werkzeugen und Arbeitsstoffen

- Die auf der Baustelle Tätigen sind verpflichtet, nur mit Werkzeugen, Arbeitsstoffen, Transportmitteln, Maschinen und sonstigen Arbeitsmitteln zu arbeiten, mit deren Bedienung / Umgang sie beauftragt und unterwiesen sind.
- Krananlagen und Flurförderfahrzeuge dürfen nur von schriftlich autorisiertem Personal bedient werden.
- Geräte und Maschinen sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden.

6.2 Gerüste

Gerüste werden zu Gefahrenquellen, wenn sie nicht regelkonform und damit nicht standsicher oder ohne Absturzsicherungen aufgebaut werden. Arbeitsplätze auf Gerüsten müssen über sichere Zugänge erreichbar sein. Folgende Regeln und Verhaltensweisen sollen den sicheren Betrieb von Gerüsten gewährleisten:

- Prüfpflicht vor jeder Nutzung des Gerüsts (Inaugenscheinnahme und ggf. Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person des jeweiligen Nutzers vor der Verwendung, um die Eignung für den eigenen Verwendungszweck und Wirksamkeit von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen festzustellen; Nachweis z. B. mit Checkliste)
- Leitern als Zugänge vermeiden
- Festlegung, dass nicht sichere bzw. mit Mängeln behaftete Gerüste nicht benutzt werden dürfen, Meldepflichten und Meldewege benennen
- Festlegung, dass Gerüstumbauten bzw. Veränderungen am Gerüst, Anbau von Bauaufzügen, Schlauch- oder Rohrleitungen und Arbeiten, die die Standsicherheit des Gerüsts gefährden, vorher mit der Bauüberwachung und dem Gerüstersteller (oder einer anderen vorher festgelegten Person) abgestimmt werden müssen
- Klarstellung, dass ein „Übereinanderarbeiten“ auf und im Bereich von Gerüsten durch Koordination der Arbeiten zu vermeiden ist

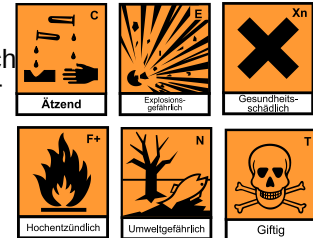
6.3 Bauaufzüge, Transport- und Arbeitsbühnen

- Festlegung, dass Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen oder Bauaufzüge mit Personenbeförderung nur von solchen Unternehmen benutzt werden dürfen, die diese Arbeitsmittel selbst betreiben oder zum Betrieb des Arbeitsmittels autorisiert sind
- Festlegung, dass Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen oder Bauaufzüge mit Personenbeförderung nur durch schriftlich beauftragte Personen bedient werden dürfen; Benennung dieser Personen nach Vergabe, vor Ausführung der Arbeiten
- Festlegung, dass mit Mängeln behaftete Arbeitsmittel nicht benutzt werden dürfen;

6.4 Krane

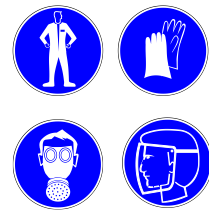
- Festlegung, dass Krane nur von den Unternehmen bedient werden dürfen, die die Krane selbst betreiben oder zum Betrieb des Kranes autorisiert sind; autorisierte Unternehmen benennen

- Festlegung, dass Krane nur durch schriftlich beauftragte Personen bedient werden dürfen; beauftragte Personen benennen
- Festlegung, dass Lasten nur von beauftragten Personen angeschlagen werden dürfen
- Festlegung, dass dem Kranführer als Anschläger beauftragte Personen bekannt sein müssen bzw. er erkennen können muss, ob ein Anschläger für diese Tätigkeit autorisiert ist; autorisierte Personen benennen
- Aufstellflächen festlegen; Regelung, dass bei Betreiben von Kranen durch mehrere Unternehmen, deren Schwenkbereiche sich überschneiden, zur Vermeidung von Kollisionen „Vorfahrtsregelungen“ abzustimmen und festzulegen sind



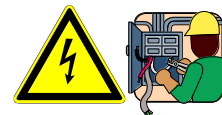
6.5 Umgang mit Gefahrstoffen

- Der Einsatz von Gefahrstoffen ist möglichst einzuschränken.
- Für die Gefahrstoffe müssen Betriebsanweisungen vorhanden sein (§ 20 GefStoffV).
- Alle Behälter mit Gefahrstoffen sind entsprechend ihrem Inhalt zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu lagern.
- Die geeignete persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.
- An der Arbeitsstelle darf nur die arbeitstäglich benötigte Menge an Gefahrstoffen bereitgehalten werden. Die Lagerung größerer Mengen ist mit der örtlichen Bauleitung des AG abzustimmen.
- Restmengen von Gefahrstoffen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.



6.6 Prüfungen von elektrischem Gerät

- Bei der Verwendung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sind der ordnungsgemäße Zustand und die vorgeschriebenen Prüfungen (Prüffristen) zu beachten.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen auf Baustellen von besonderen Speisepunkten aus mit Strom versorgt werden (z.B. Baustromverteiler usw.)
- Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.



6.7 Prüfungen von Werkzeugen, Maschinen und Geräten

- Die verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften entsprechen. Sie müssen frei von Beschädigungen und für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein.
- Die vorgeschriebenen Prüfungen (Prüffristen) sind einzuhalten.
- Die gültige Sachkundigenprüfung ist an den Geräten durch einen sichtbar angebrachten Aufkleber nachzuweisen.

7 Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen

Ziel ist, den sicheren Betrieb von gemeinsam genutzten Kennzeichnungen, Absperrungen, Absturzsicherungen, Umwehrungen und Auffangeinrichtungen über die gesamte Betriebsdauer der Baustelle bzw. Nutzungsdauer der Schutzeinrichtung zu gewährleisten.

7.1 Ändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen

- Das auch temporäre Entfernen oder Ändern von allgemeinen Sicherheitskennzeichnungen, Sicherheitseinrichtungen oder Absperrungen ist mit der Objektüberwachung des AG abzustimmen.

7.2 Zwangsläufig wirksame Absturzsicherungen

- Jedes Unternehmen hat vor Aufnahme der Arbeiten und nach Veränderungen im jeweiligen Arbeitsbereich zu prüfen, ob bei hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen wirksame Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorhanden sind.
- Arbeiten unter Absturzgefahr dürfen nicht durchgeführt werden, es sei denn, Eigenart und Fortgang der Tätigkeiten und Besonderheiten des Arbeitsplatzes lassen Schutzmaßnahmen nicht zu (siehe dazu Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach Nr. 4.2 ASR A2.1)
- Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege mit fehlenden, lückenhaften oder mit Mängeln behafteten Absturzsicherungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind der örtlichen Objektüberwachung des AG unverzüglich zu melden.
- Wenn die Entfernung von Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen notwendig ist, müssen andere wirksame Maßnahmen getroffen werden (gemäß der Rangfolge der Schutzmaßnahmen). Die Maßnahmen sind rechtzeitig vorher mit der örtlichen Objektüberwachung des AG abzustimmen.